

SV
197

15.12.23

Ortsbeirat des Ortsbezirkes
Mainz-Kastel

Über 100900

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

30

. November 2023

Vorlagen-Nr. 23-O-25-0048

Tagesordnungspunkt 10 der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes
Mainz-Kastel vom 26. September 2023

Absicherung der Bahngleise im Bereich Mainz-Kastel und Wiesbaden Ost
Beschluss-Nr. 0126

Sehr geehrter Herr Bohrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Beschluss teilt mir die ESWE Verkehrsgesellschaft mbH - Stabsbereich Lokale
Nahverkehrsorganisation - Folgendes mit:

Grundsätzlich ist die DB Netz AG nicht verpflichtet, ihre Bahnanlagen einzuzäunen. Seitens
DB Netz wird dies mit Stellungnahme vom 08.11.2023 wie folgt begründet:

„Es gibt für die DB Netz AG keine generelle Verpflichtung aufgrund von Rechtsnormen all-
gemein oder in bestimmten Gebieten Eisenbahngelände gegenüber anderem Gelände ein-
zufrieden.

Zwar hat die von der Rechtsprechung entwickelte allgemeine Verkehrssicherungspflicht zum
Inhalt, dass jeder, der eine Gefahrenlage schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schut-
ze Dritter zu treffen hat (vergl. Kodal/Krämer, Straßenrecht, 6. Auflage S. 1338).

Jedoch gefährdet die Eisenbahn wegen ihrer Schienengebundenheit den Verkehr auf der
Straße, dem Bürgersteig oder anderen Grundstücken nicht, wenn sich die Verkehrsteilneh-
mer verkehrsgerecht verhalten. Zudem sind Gleisanlagen im Allgemeinen auch ohne Einfrie-
dungen ein genügender Hinweis, um den Gefahrenbereich der Eisenbahn zu kennzeichnen,
zumal das unbefugte Betreten der Bahnanlagen nach § 64 b Abs. 2 Nr. 1 Eisenbahn-Bau-
und Betriebsordnung (EBO), einer Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft, untersagt ist.

Unsere Rechtsauffassung, dass Bahnanlagen nicht einzuzäunen sind, wird auch gestützt
durch das OLG Hamm (Urteil vom 07.06.77 - 9 U 5/77 -):

„Es ist allgemein bekannt, dass Bahnanlagen nicht betreten werden dürfen. Naturgemäß
stellt die gesamte Bahnanlage für Kinder, die sie unbefugt betreten, eine Gefahrenquelle dar.
Indes können auch Kinder und Jugendliche nicht beanspruchen, ganz allgemein vor den Gef-
ahren waghalsiger Spiele geschützt zu werden, und kann die Verkehrssicherungspflicht

nicht in eine allgemeine Unfallverhütungsvorschrift ausgeweitet werden. Es kann daher, z. B. nicht verlangt werden, eine stark von Autos befahrene Straße deshalb zum Bürgersteig durch einen Zaun abzugrenzen, weil Kinder im Spieltrieb ohne Rücksicht auf den Verkehr auf die Straße und in Gefahr laufen, überfahren zu werden. Es kann z. B. auch nicht verlangt werden, Flüsse und Seen durch Zäune abzugrenzen, um zu verhindern, dass spielende Kinder zu Schaden kommen. Es bleiben schlechthin viele Fälle, in denen nicht Dritten obliegt, Kinder durch besondere Abspermaßnahmen mit Stacheldraht etc. vor Gefahren zu schützen, in denen vielmehr einzige Aufgabe der Aufsichtspflichtigen, im Allgemeinen also der Eltern ist, ihre Kinder vor den möglichen Gefahren zu bewahren.“

Daraus folgt, dass eine Rechtsverpflichtung der DB Netz AG, Zäune o. ä. zu errichten, nicht besteht. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als Aufsichtsbehörde der DB Netz AG vertritt ebenfalls diese Rechtsauffassung.“

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass zusätzliche Fahrten der im Petersweg verkehrenden Buslinien keinesfalls eine geeignete Maßnahme zur Verhinderung illegaler Gleisquerungen darstellen. Vielmehr ist hier, wie in der Stellungnahme der DB Netz aufgezeigt, an die Eigenverantwortung eines jeden zu appellieren.

Gleichwohl wird der Bereich Petersweg im Rahmen der Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes selbstverständlich hinsichtlich eines möglichen Optimierungspotenzials analysiert und bei der Neukonzeption des Liniennetzes berücksichtigt, verbunden mit der Prüfung der generellen Betriebszeiten der einzelnen Linien.

Für Rückfragen steht Ihnen bei ESWE Verkehr eine Kontaktperson des Stabsbereichs Lokale Nahverkehrsorganisation, unter der Tel. 0611 / 45022 - 281, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

